

DEUTSCHES KONSULAT

MONTREAL,

den 5. August 1939

Betr. Ursprungszeugnisse.

2. Deutsche Zollbest.

ak 10/8

In letzter Zeit wurde das Konsulat wiederholt gebeten, Rechnungen kanadischer Exporteure, fuer Waren, die aus Kanada nach dem Protektorat Boehmen und Maehren ausgefuehrt werden sollen, mit einem Vermerk zu versehen. Fuer Verschiffungen aus Kanada nach Deutschland ist ein konsularisches Ursprungszeugnis nicht erforderlich. Es genuegt lediglich die Versicherung des Ausstellers der Rechnung, dass es sich bei der berechneten Ware um Ware kanadischen Ursprungs handelt. Dieser Vermerk ist zweckmaessiger Weise auf der Rechnung anzugeben und von dem kanadischen Exporteur zu unterzeichnen.

Da hier nicht bekannt ist, ob fuer Sendungen nach dem Protektorat ein Vermerk des Konsulats erforderlich ist, darf um Mitteilung gebeten werden.

gez. Eckner

K/D

Eckner

An

die Reichsstelle fuer den
Aussenhandel

B e r l i n W 9 .